

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/22\_2016

Lausanne, 21. Juni 2016

## Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 24. Mai 2016 (2C\_706/2015)

### **Aufenthalts- und Niederlassungsbewilligung: Keine Pflicht zur aktiven Information über Kinder aus anderer Verbindung**

***Im Verfahren zum Erhalt einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung müssen ausländische Personen nicht von sich aus über Kinder informieren, die aus einer anderen Verbindung stammen als derjenigen, auf die sie ihr Anwesenheitsrecht in der Schweiz stützen. Ohne entsprechende Frage der Behörden stellt das Verschweigen von Kindern aus einer solchen Verbindung keinen Grund für den späteren Widerruf der Bewilligung dar. Das Bundesgericht präzisiert seine Rechtsprechung.***

Ausländische Personen müssen gemäss Ausländergesetz im Verfahren zur Erteilung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung bei der Feststellung des massgebenden Sachverhalts mitwirken. Sie sind insbesondere verpflichtet, genaue und vollständige Angaben zu den für die Bewilligungserteilung wesentlichen Tatsachen zu machen. Die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung kann widerrufen werden, wenn die ausländische Person falsche Angaben gemacht oder wesentliche Tatsachen verschwiegen hat. Stützt sich die Bewilligung auf die Ehe mit einer Schweizerin, einem Schweizer oder einer in der Schweiz anwesenheitsberechtigten Person, gelten unter anderem Tatsachen als wesentlich, die auf eine Scheinehe schliessen lassen.

Im konkreten Fall hatte das Kantonsgericht des Kantons Wallis 2015 gegenüber einem mazedonischen Staatsangehörigen den Widerruf der Niederlassungsbewilligung bestätigt, die sich auf seine frühere Ehe mit einer Schweizerin stützte. Es begründete dies

unter anderem damit, dass er im seinerzeitigen Bewilligungsverfahren die Existenz seines Kindes mit einer Landsfrau verschwiegen habe. Das Bundesgericht heisst die Beschwerde des Mannes gut. In Präzisierung seiner Rechtsprechung hält es fest, dass ausländische Personen die Behörden im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht nicht von sich aus über die Existenz von Kindern informieren müssen, die aus einer anderen Verbindung stammen als derjenigen, auf die sich die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung stützt. Ohne entsprechende präzise Frage der Behörden stellt das Verschweigen von Kindern aus einer anderen Verbindung deshalb keinen Widerrufsgrund dar. Die Existenz von Kindern aus einer solchen Verbindung ist für die Erteilung der Bewilligung nicht entscheidend. Allein aus dieser Tatsache kann nicht geschlossen werden, dass es sich bei der bewilligungsbegründenden Ehe um eine Scheinehe handelt.

**Kontakt:** Peter Josi, Medienbeauftragter  
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00  
E-Mail: [presse@bger.ch](mailto:presse@bger.ch)

**Hinweis:** Das Urteil ist ab 21. Juni 2016 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite [www.bger.ch](http://www.bger.ch) / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenz 2C\_706/2015 ins Suchfeld ein.